**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/7981**

**14. Wahlperiode** 10. 01. 2002

# Verordnung

## der Bundesregierung

### Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

**A. Problem und Ziel**

– Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2002;

– Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Südkorea, Hongkong, Indien, Macau, Thailand, Pakistan, Philippinen und Indonesien;

– Berücksichtigung des Auslaufens der Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Kasachstan;

– Berücksichtigung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben sowie einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei.

**B. Lösung**

Neufassung der Einfuhrliste.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren bzw. der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung erfassten Textilwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 9. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2001 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

# Einhundertvierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

– des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BAnz. S. 4069), zuletzt geändert durch Artikel 143 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erhält die Fassung der Anlage.*)

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 29. Dezember 2001 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet worden ist.

Berlin, 10. Dezember 2001

**Der Bundeskanzler**
**Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie**

# Begründung

## A. Allgemeines

Die 144. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet Anpassungen, vor allem Liberalisierungen, im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften.

Berücksichtigt werden Anpassungen der weltweiten Warennomenklatur des Harmonisierten Systems, der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2002 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 2001 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, punktuell auch um sektorale Vereinfachungen zu berücksichtigen, die aus dem SLIM-Projekt (Simpler Legislation for the Internal Market) resultieren. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Weitreichende Liberalisierungen ergeben sich für Textilwaren mit Ursprung in Südkorea, Hongkong, Indien, Macau, Thailand, Pakistan, Philippinen und Indonesien durch Umsetzung der Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung (ATC). Das ATC bestimmt, dass der Textil- und Bekleidungsbereich, der ursprünglich außerhalb des GATT Gegenstand bilateraler Abkommen nach den Regeln des Multifaserabkommens war, fortschreitend in das GATT integriert wird. Sämtliche für diesen Bereich geltenden Sonderregelungen und Beschränkungsmaßnahmen werden dadurch bis Ende 2004 wegfallen.

Liberalisierungen ergeben sich ebenfalls für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse. Das gegenüber der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Kasachstan bestehende System der Doppelten Kontrolle (Vorlage eines Überwachungsdokumentes nebst Ausfuhrlizenz des Lieferlandes) ohne Höchstmengen läuft zum 31. Dezember 2001 aus, nachdem sich die Verhandlungen für eine vorgesehene Anschlussregelung zwischen der EU und den Lieferländern verzögert haben.

Anpassungen auf dem landwirtschaftlichen Sektor beziehen sich auf die Festlegung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben sowie die Einführung einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei.

Mit der Aufhebung der Genehmigungserfordernisse für bestimmte Textilwaren bzw. der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie durch die Einführung einer Einfuhrlizenzregelung für Haselnüsse aus der Türkei entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Auf Grund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Liberalisierung erfassten Textilwaren bzw. Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

## B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

### Zu Artikel 1

**1. Teil I Anwendung der Einfuhrliste**

In Nummer 2 wird die Änderung der Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berücksichtigt, die von Artikel 143 Nr. 11 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) nicht erfasst worden war.

**2. Teil III (Warenliste) Anmerkungen**

a) In den Anmerkungen Satz 1 wird ebenfalls die Änderung der Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berücksichtigt (vgl. Nummer 1).

b) Anmerkung 5 berücksichtigt die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/1996 des Rates vom 28. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 297 S. 29). Damit wird gewährleistet, dass bei der genehmigungsfreien Einfuhr der betroffenen Produkte die Einhaltung von Vermarktungsnormen überprüft werden kann. Die Regelung wurde erforderlich im Zusammenhang mit der Einführung von Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c).

c) Die Änderung in Anmerkung 12 berücksichtigt die Aufhebung der gemeinsamen Vermarktungsnormen gemäß Verordnung Nr. 23 des Rates vom 4. April 1962 (ABl. EG Nr. 30 S. 965/62) mit der Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 135 S. 18).

d) Die Änderung in Anmerkung 14 berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom

30. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 145 S. 35) als neue Rechtsgrundlage für die Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für Knoblauch aus Drittländern.

e) Die bisher in den Anmerkungen 8 und 11 geregelten Agrarursprungszeugnispflichten werden aus redaktionellen Gründen nun in den Anmerkungen 15 und 16 berücksichtigt.

f) Die Anmerkungen 50 und 98, die ein Doppelkontrollverfahren ohne mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan vorsehen entfallen, da die Verordnungen (EG) Nr. 793/2000 des Rates vom 14. Februar 2000 (ABl. EG Nr. L 96 S. 1), Nr. 501/2000 des Rates vom 14. Februar 2000 (ABl. EG Nr. L 62 S. 1) sowie Nr. 2743/99 des Rates vom 17. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 342 S. 1) bis zum 31. Dezember 2001 befristet sind.

**3. Teil III (Warenliste) im Einzelnen**

a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif angepasst.

b) Mit Verordnung (EG) Nr. 1972/2001 der Kommission vom 9. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 269 S. 7) wird ein Einfuhrlizenzerfordernis für Haselnüsse mit Ursprung in der Türkei vorgesehen. Die Warennummer 0802 22 00 wird in Spalte 4 mit dem Lizenzerfordernis gekennzeichnet.

c) In Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 197 S. 32) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2041) werden Vermarktungsnormen für getrocknete Weintrauben vorgesehen. Die Warennummern 0806 20 91 bis 0806 20 98 werden in Spalte 4 mit dem Genehmigungsvorbehalt entsprechend Anmerkungshinweis 5 gekennzeichnet.

d) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 des Rates vom 9. November 2000 (ABl. EG Nr. L 286 S. 1) sind zum 1. Januar 2002 bestimmte Textil- und Bekleidungswaren in die allgemeinen Regeln des GATT einzubeziehen. Dadurch entfallen einige Beschränkungen und somit auch die Verpflichtung zur Vorlage von Einfuhrgenehmigungen.

Bei den Textilkategorien 10, 18, 21, 24, 27, 32, 33, 36, 37, 68 und 73 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Südkorea. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 51 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 10, 18, 21, 24, 27, 32, 68 und 73 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Hongkong. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 52 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 24 und 27 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Indien. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 53 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 18, 21, 24, 27 und 73 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Macau. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 54 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 10, 21, 24 und 73 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Thailand. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 56 gestrichen.

Bei der Textilkategorie 18 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Pakistan. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 57 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 10, 21 und 73 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber den Philippinen. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 58 gestrichen.

Bei den Textilkategorien 21 und 33 entfällt das Genehmigungserfordernis gegenüber Indonesien. Bei den betroffenen Warennummern wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 74 gestrichen.

e) Das für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse vorgesehene Doppelkontrollverfahren gegenüber der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan entfällt (vgl. Nummer 2 Buchstabe f). Das bei den Warennummern 7211 23 91, 7211 23 99, 7211 29 50, 7211 29 90, 7211 90 90, 7225 19 10, 7225 19 90, 7226 11 90, 7226 19 10 bis 7226 19 90 vorgesehene Erfordernis zur Vorlage eines Überwachungsdokuments gemäß den Anmerkungshinweisen 50 und 98 wird deshalb gestrichen.

## Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333